



53/10

53/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Mai 1975

Nr. 3108

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Wilstrasse" und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Horriwil besitzt über das ganze Gemeindegebiet einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 5978 vom 18. Dezember 1964 genehmigt wurde.

Mit RRB Nr. 5568 vom 12. Oktober 1973 wurde das Gebiet "Wilstrasse" im Zuge einer Zonenerweiterung gleichzeitig in ein "Gebiet mit spezieller Bebauungsplanpflicht" umgezont. Im speziellen Bebauungsplan "Wilstrasse" sind die möglichen Baukörper und die Erschliessung dargestellt. Die Sonderbauvorschriften legen die Zahl der Baukörper sowie deren First- und Fassadenrichtung fest. Die Bauten dürfen aber innerhalb der Baulinien parallel verschoben werden. Ferner werden genaue Vorschriften bezüglich Fassaden- und Dachgestaltung, deren Farbgebung sowie der Umgebungsgestaltung erlassen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. März bis 19. April 1975. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat am 23. April 1975 den speziellen Bebauungsplan "Wilstrasse" mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Die interne Erschliessungsstrasse weist einige Mängel auf, die behoben werden können.

In der Stellungnahme des Tiefbauamtes werden die heute schlechten Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich der Kantonsstrasse erwähnt, die jedoch durch die im Plan vorgeschlagene Einmündung wesentlich verbessert werden können. Voraussetzung ist, dass alle Fahrzeuge vorwärts auf die Kantonsstrasse ausfahren.

Die Breite der Erschliessungsstrasse beträgt lediglich 3,50 m. Dies ist für eine Wendemöglichkeit entschieden zu wenig. Damit die Fahrzeuge nicht rückwärts auf die Kantonsstrasse zurückfahren, soll die Wendemöglichkeit auf den privaten Garage Einfahrten und Abstellplätzen gewährleistet werden. Eine entsprechende Dienstbarkeit ist vor Erteilung einer Baubewilligung im Grundbuch eintragen zu lassen.

Im Einmündungsbereich der Quartierstrasse in die Kantonsstrasse ist das Signal Nr. 315 (Sackgasse) aufzustellen. Ein entsprechender Beschluss ist vom Gemeinderat zu fällen und der Kant. Verkehrskommission zur abschliessenden Stellungnahme zu unterbreiten.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Wilstrasse" und die dazugehörenden Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Horriwil werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Horriwil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 1975 noch 2 Pläne, von der Gemeindebehörde unterzeichnet, zuzustellen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 599) RE
Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) Ca

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (folgen später)

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4511 Horriwil

Baukommission der EG, 4511 Horriwil, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (folgen später)

Architekturbüro R. Dreier, Alte Bernstr. 6, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Bebauungsplan "Wilstrasse" der Einwohnergemeinde Horriwil wird mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften genehmigt.